



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“
an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur
der Hochschule Osnabrück**

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 24.06.2014,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 02.07.2014, veröffentlicht am 04.07.2014*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP).

³Das Masterstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung Ökotrophologie im Umfang von 30 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach im Umfang von 30 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 25 LP,
- Fachpraktika in den beiden Fächern im Gesamtumfang von 10 LP, davon in der beruflichen Fachrichtung (Spezielle Schulpraktische Studien) im Umfang von 8 LP und im allgemein bildenden Unterrichtsfach im Umfang von 2 LP,
- eine Masterarbeit im Umfang von 20 LP und
- eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 5 LP.

⁴In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Ökotrophologie studiert werden können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Education“ („M. Ed.“).

§ 3 Zuständigkeit

¹Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. ²Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung und die Speziellen Schulpraktischen Studien in der beruflichen Fachrichtung. ³Die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende

Unterrichtsfach, das Fachpraktikum im allgemein bildenden Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Masterarbeit kann unter Betreuung der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. ⁵Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

§ 4 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird wahlweise in der beruflichen Fachrichtung und ihrer beruflichen Didaktik oder im allgemein bildenden Unterrichtsfach und ihrer beruflichen Didaktik oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik geschrieben. ² Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in der jeweiligen Fachrichtung des Studiengangs eingebunden sind.
- (3) ¹Zur Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung ist zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus der beruflichen Fachrichtung und den Speziellen Schulpraktischen Studien erworben hat. ²Zur Vermeidung unzumutbarer Härten kann die Studiendekanin oder der Studiendekan Ausnahmen zulassen. ³Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt in der beruflichen Fachrichtung fünf Monate.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Teilstudiengang Ökotrophologie“ an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück beschrieben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück zum Wintersemester 2014/15 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ und „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ vom 21.02.2014 außer Kraft.